



Abfallabfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **20. Juni 2024** wird gemäß § 11 iVm. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF., die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Ligist erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Ligist anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Ligist eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschrotts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Ligist im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).

2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet ausgenommen die Liegenschaften:

<u>Grabenwarth:</u>	Die Häuser: 19, 20, 21
<u>Dietenberg:</u>	Die Häuser: 30, 31, 32, 1, 34, 97, 97a, 98, 133, 88, 89, 91
<u>Ligist – Ligistberg:</u>	Die Häuser: 6, 7, 8, 1, 2, 32, 33, 33a, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 71, 5, 10, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 88, 90, 230, 180, 181, 182, 184, 156, 46
<u>Oberwald:</u>	Die Häuser: 16, 16a, 17, 18, 19, 56, 56a, 14, 15, 125, 126, 21, Steinberg 13
<u>Unterwald:</u>	Die Häuser: 70, 70a, 71, 72, 68, 91, 92, 93, 93a, 94, 155
<u>Steinberg:</u>	Die Häuser: 43, 44, 45, 210, 211, 158, 25, 227

2. Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Ligist nachstehende Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern an den bekannt gegebenen Zeiten abzuliefern sind.

Dietenberg:

Modersbacher:	Haus Nr. 30, 31, 32, 1, 34	Sammelst.: Gst. Nr. 395/2 (Modersbacher)
Preising	Haus-Nr.: 97, 98, 133	Sammelst.: Gst. Nr. 127/1 (Preising)
Fraiss:	Haus-Nr.: 88, 89, 91	Sammelst.: Gst. Nr. .3/1 (Fraiss)

Ligist-Ligistberg:

Malteser:	Haus-Nr.: Ligistberg 6, 7, 8, Ligist 1, 2	Sammelst.: Gst. Nr. 34/1 (Souverener Malteser Ritterorden)
Kalsweg:	Haus-Nr.: Ligistberg 32, 33, 33a, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 71, 72	Sammelst.: Gst. Nr. 197/6 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)
Burgstaller:	Haus-Nr.: Ligistberg 5, 10, 43, 44, 45	Sammelst.: Gst. Nr. 567 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)
Zagler:	Haus-Nr.: Ligist, 48, 49, 50, 88, 90, 230	Sammelst.: Gst. Nr. 194/3 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)
Musikhaus:	Haus-Nr. 180, 181, 182, 184, 156, 46	Sammelst.: Gst. Nr. 194/1 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)

Oberwald:

Hubenbauerweg:	Haus-Nr.: 16, 16a, 17, 18, 19	Sammelst.: Gst. Nr. 107/3 (Souverener Malteser Ritterorden)
Knopperweg:	Haus-Nr.: 56, 56a	Sammelst.: Gst. Nr. 383 (Lichtenegger)
Horvathweg:	Haus-Nr.: 14, 15, 125, 126	Sammelst.: Gst. Nr. .92 (Horvat)
Ofnerhiasl:	Haus-Nr.: Steinberg 13, Oberwald 21	Sammelst.: Gst. Nr. 1268/3 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)

Steinberg:

Baderbauer:	Haus-Nr.: 43, 44, 45	Sammelst.: Gst. Nr. 1268/3 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)
Windischweg:	Haus-Nr.: 210, 211, 158, 25	Sammelst.: Gst. Nr. 1289 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)
Scheiberweg:	Haus-Nr.: 227	Sammelst.: Gst. Nr. .446/5 (Wipfler)

Unterwald:

Kienzl:	Haus-Nr.: 70, 70a, 71, 72, 68	Sammelst.: Gst. Nr. 430/24 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)
Lidl:	Haus-Nr.: 91, 92, 93, 93a, 94, 155, 157	Sammelst.: Gst. Nr. 824/7 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)

Grabenwarth:

Fürstaller:	Haus-Nr.: 19, 20, 21	Sammelst.: Gst. Nr. 832 (Öffentliches Gut, Gemeinde Ligist)
-------------	----------------------	--

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter oder -säcke. (siehe Ausnahme gemäß § 16 Abs.1) Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Ligist von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (*in Ausnahmefällen auch Abfallsammelsäcken*) gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Bauhof der Gemeinde Ligist bzw. beim hierzu berechtigten privaten Entsorger abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Bauhof der Gemeinde Ligist abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. **Das abgeführte Behältervolumen darf 20 Liter pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten.**
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. **Das abgeführte Behältervolumen darf 20 Liter pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten.** Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Ligist diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 80, 120 oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Ligist von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7a

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das abgeführte Behältervolumen darf für Papier 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

§ 7b

Sammelstelle(n)

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Ligist Sammelstelle(n) eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstelle(n) bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Ligist werden folgende Standorte für die Einrichtung einer (der) Sammelstelle(n) festgelegt:
 1. Dietenberg – Friedhofkreuzung
 2. Dietenberg – Schilcherhof
 3. Grabenwarth – Schriebl vulgo Bartl
 4. Ligist – Bauhof
 5. Ligist – Klug vulgo Pflanzl
 6. Ligist – Viehplatz
 7. Ligist – Vorplatz ÖWG
 8. Oberwald – Dörfleinfahrt
 9. Steinberg – Einfahrt Hiebler Mitteregg
 10. Unterwald – Fassolter vulgo Hemmer
 11. Unterwald – Truschnig
 12. Unterwald – Umkehrplatz Scharasmüller
 13. Dietenberg – Fa. DAU

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6, Abs. 9, Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin oder durch Verordnung durch den Gemeinderat kann das Abfuhrintervall angepasst werden. Über den Antrag hat die Gemeinde mittels Bescheid zu entscheiden. Etwaige Mehraufwände sind alleine durch den Liegenschaftseigentümer / die Liegenschaftseigentümerin zu tragen.
- (4) Auf begründeten Antrag (§ 6, Abs. 9, Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die **Behältergröße** reduziert werden. Über den Antrag hat die Gemeinde mittels Bescheid zu entscheiden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2. Wochen durchgeführt.
- (6) Für die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) stehen ganzjährig entsprechende Sammelcontainer gemäß § 7 Abs. 4 zur Verfügung.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt 1x jährlich am Bauhof Ligist (nach vorheriger Bekanntmachung in den Ligister Nachrichten und ganzjährig von Montag bis Freitag bei der Fa. KOMEX).
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und Zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuordnen ist) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (StAWG § 4, Abs. 4) die vom Abfallwirtschaftsverband Voitsberg, Hauptstraße 86, 8582 Rosental beauftragten Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen. Siehe Anhang

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der einer (*den*) genehmigten Behandlungsanlage(*n*) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Ligist an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren (Grundgebühr und Variable Gebühr) entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Abfallsammelbehälter oder -säcke beigestellt werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. Wenn keine Person auf der Liegenschaft gemeldet ist, wird zumindest 1 Person (= 1 EGW) verrechnet. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr € 17,28 und wird amtswegig, zu den in § 19 Abs. 1 genannten Stichtagen, neu berechnet.

(2) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

(3) Beschäftigte in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung	2 Vollbeschäftigte	= 1 EGW
Gaststätte	5 Sitzplätze	= 1 EGW
Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession),	10 Sitzplätze	= 1 EGW
Beherbergungsbetrieb / Hotel	4 Betten	= 1 EGW
Versammlungsstätte, Saal	30 Sitzplätze	= 1 EGW
Kindergarten, Schule	10 Kinder	= 1 EGW
Verein mit Vereinsheim	30 aktive Mitglieder	= 1 EGW
Gemeindeamt	2 Vollbeschäftigte	= 1 EGW
Arztpraxis / Rechtsanwalt	2 Vollbeschäftigte	= 1 EGW
Banken / Kreditinstitute	2 Vollbeschäftigte	= 1 EGW
Apotheke	2 Vollbeschäftigte	= 1 EGW

Die Einwohnergleichwerte werden mittels Bescheid festgelegt und gelten solange, als dieser nicht durch einen neuen Bescheid aufgehoben oder abgeändert wird.

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen jährlich:

1. für getrennt zu sammelnde **biogene** Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 139,40
Kunststoffgefäß	120 l	€ 173,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 318,60

2. für gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 59,40
Kunststoffgefäß	120 l	€ 89,64
Kunststoffgefäß	240 l	€ 178,20
Abfallcontainer	1100 l	€ 810,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,6364.

Auf Antrag können für unbewohnte Liegenschaften sowie für Zweitwohnsitze Abfallsammelsäcke beantragt werden.

3. für Papierabfuhr:

Kunststoffgefäß	120 oder 240 l	€ 10,80
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 54,00

Sperrmüll, welcher bei der Fa. Komex abgeliefert wird, ist bis 400kg pro Jahr und Haushalt in der Restmüll-Grundgebühr enthalten

- (2) Die Änderung des Behältervolumens kann jederzeit im Gemeindeamt schriftlich beantragt werden. Die Änderung des festgelegten Behältervolumens erfolgt zu den genannten Stichtagen laut § 19, Abs. 1, unter Berücksichtigung des Aufstellungsdatums des Abfallbehälters.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen*) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Ligist zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Den angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich, Fälligkeit 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November d. Jahres, vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

§ 20

Strafbestimmungen

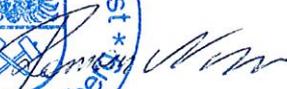
Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Ligist beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung vom 28.02.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Roman Neumann



Anschlag an der Amtstafel am: 21. Juni 2024

Abnahme von der Amtstafel am: 5. Juli 2024



Anhang III

zu § 10 der Abfuhrordnung

Abfallbehandlungsanlagen laut Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg:

6.1. Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll/Sperrmüll):

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg übergibt vertragsgemäß alle gemischten Siedlungsabfälle zur Behandlung an die Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach.

6.1.1 Sortierung, Splitting

- Holding Graz GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz

6.1.2 Mechanische Restabfallbehandlung

- Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH, 8130 Frohnleiten
- Thermoteam GmbH, 8461 Ehrenhausen

6.1.3 Thermische Abfallbehandlung

- AVE Reststoffverwertung Lenzing GmbH, 4860 Lenzing
- Enages, Energie- u. Abfallverwertungs- GesmbH, Proleber Straße 4, 8712 Niklasdorf
- Lafarge Zementwerk GmbH, 8461 Ehrenhausen oder Mannersdorf

6.2. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall):

6.2.1. Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- KOMEX Abfallentsorgungs GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Kompostanlage Krammer, Niedergößnitz 15, 8591 Maria Lankowitz
- U.M.S. Dienstleistungs- u. Handes GmbH, Industriestraße West 10, 8501 Lieboch

6.2.2 Anerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung/Biogaserzeugung)

- Derzeit werden keine Behandlungsanlagen bedient.

6.3. Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe):

Altglas – Nichtverpackungen (Flachglas)

Das im Abfallwirtschaftsverband Voitsberg anfallende Flachglas wird von privaten Entsorgern gesammelt und zu diverser Verarbeitung gebracht.

Altpapier – Nichtverpackungen

- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten.

Stand (12/2017) Seite 2 von 2

Altmetalle - Nichtverpackungen

- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knitelfeld
- Kovac Schrott GmbH, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
- Kohl GmbH & Co KG Sekundärrohstoffhandel, Altenmarkt 51, 8280 Fürstenfeld
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Strass
- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39A, 8502 Lannach

Textilien - Nichtverpackungen

- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz

Altholz - Nichtverpackungen

- FunderMax GmbH, Klagenfurter Straße 87-89, 9300 St. Veit a.d. Glan

6.4 Straßenkehricht:

- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach

6.5 Baurestmassen:

- Fa. KOMEX Abfallentsorgungs GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach